



Tangermünder
Leichtathletikverein 1994 e.V.

Satzung

Finanz- und Beitragsordnung

Satzung des Tangermünder Leichtathletikverein 1994 e.V. (TLV)

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. Februar 1998

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Tangermünder Leichtathletikverein 1994 (TLV)". Er hat seinen Sitz in Tangermünde und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins

"Tangermünder Leichtathletikverein 1994 e.V. (TLV)"

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Leichtathletikverband Sachsen-Anhalt im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Leichtathletik. Er wird u.a. verwirklicht durch

- die Organisation eines Sport-, Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetriebes,
- die Durchführung von Fortbildungs-, Informations- und Kursveranstaltungen,
- die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen i.S. des Vereinszwecks regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Gliederung

Im Bedarfsfall kann der Verein beim Betreiben mehrerer Sportarten in für sich unselbständige Abteilungen gegliedert werden. Über die Gliederung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Interessen der Abteilungen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung werden von Abteilungswarten vertreten.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Vor Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, der abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- die ordentlichen Mitglieder,
- die fördernden Mitglieder und
- die Ehrenmitglieder.

(3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Darüber hinaus kann jede rechtsfähige juristische Person förderndes Mitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

(5) Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche Person zum Ehrenmitglied ernennen, wenn sie sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht hat.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person oder der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- unfairen und unsportlichen Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter der Fristsetzung von 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch möglich. Über den Ausschluss entscheidet bei Einspruch die Mitgliederversammlung abschließend.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und

dem Mitglied durch eingeschriebenem Brief zuzustellen. Sie ist mit einem Rechtsbehelf zu versehen, nach dem das Mitglied binnen Monatsfrist gegenüber dem Vorstand das Recht des Einspruchs hat. Dieser ist gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung, die diese in geheimer Abstimmung fasst, ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

(5) Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss kann erst nach einer Frist von drei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung durch den Vorstand entschieden werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit regelt eine Finanz- und Beitragsordnung.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand,
- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand fungiert als Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Sportwart.

(2) Der Verein wird nach außen jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann über Ausgaben im Einzelfall bis zu 1.000,- DM entscheiden, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins und zwar dem

- geschäftsführenden Vorstand,
- dem Schriftführer,
- dem Kampfrichterwart,
- dem Pressewart,
- dem Laufwart,

- dem Statistikwart,
- dem Lehrwart,
- dem Rechtswart,
- den Abteilungswarten und
- einem Aktivensprecher.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, entscheidet.

(3) Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes gehören insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Vorbereitung eines Haushaltplanes, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes,
- die Vorlage des Jahresplanes,
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
- Entscheidung über Ausgaben im Einzelfall bis 5.000,- DM, über Ausgaben von mehr als 5.000,- DM im Einzelfall, wenn dieser im Haushaltsplan als Einzelposten aufgeführt ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins, die in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind. Eine Ausnahme bildet der Aktivensprecher, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Mitglieder ohne Stimmrecht und die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder können in der Mitgliederversammlung beratend mitwirken.

(2) Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder. Der Aktivensprecher muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Stimmrecht eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(2) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen in Form einer Finanz- und Beitragsordnung,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Einspruch,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und die Berufung von Abteilungswarten,
- Entscheidung von Ausgaben über 5.000,- DM.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Bei Abwesenheit beider Vorsitzender bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde.

§ 13

Abstimmungen und Wahlen

(1) Außer in Fällen des Absatzes 2 erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind namentlich oder geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs dies in offener Abstimmung beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters.

(4) Wahlen und Personalentscheidungen sind geheim durchzuführen. Diese können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Mehrheit zustimmt.

(5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang kein Mitglied die absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen sich zur Wahl stellen. Erhalten beide Bewerber gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet das Los.

§ 14

Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind in die Niederschrift im Wortlaut aufzunehmen.

§ 15

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfung erfolgt nur sachlich und rechnerisch, sie erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder geschäftsführenden Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Bücher und Belege des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand schriftlich zu übergeben und vor der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung des Vorstandes mündlich vorzutragen.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden geschäftsführenden Vorstand.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund des Landkreises Stendal, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 13.05.1994 beschlossen worden.

Finanz- und Beitragsordnung des Tangermünder Leichtathletikverein 1994 e.V.(TLV)

vom 13. Mai 1994 zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.2007

§ 1 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder 5,00 €. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages ist die Einzahlung der Aufnahmegebühr auf das Vereinskonto nachzuweisen. Bei Ablehnung der Aufnahme wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder entrichten Jahresbeiträge in folgender Höhe:

- | | |
|--|----------|
| 1. Kinder und Jugendliche
bis zum 17. Lebensjahr | 40,00 € |
| 2. Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr,
Auszubildende, Studenten,
Erwerbslose und Rentner | 45,00 € |
| 3. Erwachsene außer 2. | 75,00 € |
| 4. Familienbeitrag
(zur Familie zählen Ehepaare, Eltern
und deren im Haushalt lebenden Kinder
bis zum 27. Lebensjahr) | 120,00 € |

(2) Fördernde Mitglieder entrichten Beiträge in freiwilliger Höhe, jedoch mindestens 15,00 € jährlich.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten und für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Er kann in begründeten Fällen auf Antrag an den Vorstand in zwei Raten je zur Hälfte zum 31.03. und 30.06. entrichtet werden.

(2) Treten Mitglieder im Laufe des Geschäftsjahres dem Verein bei, so berechnet sich der fällige Beitrag nach den Monaten der Mitgliedschaft im laufenden Jahr, wobei je Monat 1/10 des Jahresbeitrages, jedoch höchstens der Jahresbeitrag, berechnet wird. Angefangene Monate zählen voll.

(3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern werden entrichtete Beiträge nicht erstattet.

§ 4 Start- und Organisationsgebühren

Start- und Organisationsgebühren werden vom Verein nur getragen, wenn der Start im Interesse des Vereins erfolgt und die Höchstsätze des DLV sowie des Landesverbandes nicht überschritten werden. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand vor Zahlung der Gebühren.

§ 5 Reise-/Fahrtkosten und pauschalierter Aufwands-/Auslagenersatz

(1) Außer für nachfolgende Regelungen gilt die Ordnung über Reisekosten, Sitzungsgelder und pauschalierter Auslagenersatz des LSB Sachsen-Anhalt.

(2) Für Fahrten zu Wettkämpfen und sonstigen im Interesse des TLV liegenden Veranstaltungen, die nach Zustimmung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes insbesondere zur Mitnahme von

mehreren Wettkampfteilnehmern mit einem privaten Fahrzeug durchgeführt werden, kann in der Regel eine Erstattung von 5,50 € je angefangene 40km erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand bis 0,20 €/km.

(3) Für außergewöhnliche Aufwendungen von Mitgliedern des Vorstandes kann der Verein im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung gewähren, über die der Vorstand entscheidet.

(4) Der Verein gewährt jedem teilnehmenden Vorstandsmitglied für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von € 5,00 je Sitzung.

(5) Für regelmäßige und nicht nur kurzfristige Tätigkeiten von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann der Verein auf Beschluss des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Übungsleiter

(1) Der Verein zahlt den Übungsleitern einschließlich der von LSB, KSB oder Dritten gewährten Zuwendungen auf Grundlage einer Übungsleitervereinbarung eine Aufwandsentschädigung pro Zeitstunde bis zur Höhe von

- a) 6,00 EUR für leitende Übungsleiter sowie
- b) 4,00 EUR für Übungsleiterhelfer.

Bei Nachweis einer gültigen Übungsleiterlizenz zahlt der Verein zusätzlich einen Aufwandszuschlag in Höhe von 1,00 EUR pro Zeitstunde.

(2) Der Verein zahlt für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis analog Jugend A) bei Wettkämpfen und Ferienfreizeiten/Trainingslager durch Übungsleiter pro Tag eine pauschale Vergütung in Höhe von

- a) 8,00 EUR bei einer Betreuung bis zu 8 Zeitstunden bzw.
- b) 15,00 EUR bei einer Betreuung von mehr als 8 Zeitstunden.

(3) Der Aufwand ist jeweils bis zum 15. eines Monats für den vergangenen Monat beim jeweiligen Abteilungsleiter abzurechnen.

§ 7 Kampfrichterentschädigung/Mitarbeit im Melde-/Organisationsbüro (MOB)

Für einen Kampfrichtereinsatz zahlt der Verein folgende Aufwandsentschädigung:

- a) Kampfrichter 8,00 € pauschal
- b) Kampfrichterhelfer 6,00 € pauschal
- c) Einsatz im MOB: 2,00 € pro Std.,
jedoch max. 10 Std.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2007 in Kraft.



Tangermünder Leichtathletikverein 1994 e.V.

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich mit Wirkung vom _____ 20 ____ die Aufnahme in den

Tangermünder Leichtathletikverein 1994 e.V. (TLV)

als ordentliches / förderndes Mitglied *) in der Abteilung *)
Leichtathletik
Volleyball
Triathlon

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ Straße/Nr.: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon privat: _____ dienstlich: _____

E-Mail-Adresse: _____

Mit der Unterschrift erkenne ich / erkennen wir die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Einzahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Die Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 € sowie der Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ € (nur bei Aufnahme nach dem 31.03. des Kalenderjahres) wurden am _____ 20 ____ auf das Vereinskonto Kto.-Nr 3060004659 BLZ 810 505 55 bei der KSK Stendal überwiesen

Folgende Familienmitglieder sind ebenfalls Mitglied des TLV:

Name: _____ Vorname: _____

_____, den _____

Unterschrift des Mitglieds

gesetzlicher Vertreter
(bei Mitgliedern unter 18 Jahren)

*) Zutreffendes ankreuzen